

TE Lvwg Erkenntnis 2023/6/12 LVwG- AV-906/001-2023

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.06.2023

Entscheidungsdatum

12.06.2023

Norm

GewO 1994 §353

AVG 1991 §13

1. GewO 1994 § 353 heute
2. GewO 1994 § 353 gültig ab 23.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2024
3. GewO 1994 § 353 gültig von 06.06.2024 bis 22.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2024
4. GewO 1994 § 353 gültig von 18.07.2017 bis 05.06.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2017
5. GewO 1994 § 353 gültig von 01.12.2004 bis 17.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2004
6. GewO 1994 § 353 gültig von 02.11.2002 bis 30.11.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2002
7. GewO 1994 § 353 gültig von 01.08.2002 bis 01.11.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
8. GewO 1994 § 353 gültig von 01.07.1997 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/1997
9. GewO 1994 § 353 gültig von 19.03.1994 bis 30.06.1997

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich erkennt durch den Richter Hofrat Mag. Gindl über die Beschwerden

1.
der Marktgemeinde ***, ***, ***, vertreten durch A Rechtsanwälte, ***, ***,
2.
der B, ***, ***,
3.
des C, ***, ***,
4.
der D, ***, ***,
5.
der E, ***, ***,
jeweils vertreten durch F Rechtsanwälte GmbH, ***, ***, der E, ***, ***, jeweils vertreten durch F Rechtsanwälte
GmbH, ***, ***,
6.
des G, ***, ***,

7.

der H, ***, ***,

8.

der I, ***, ***, der römisch eins, ***, ***,

9.

des J, ***, ***,

10.

der K, ***, ***,

gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg vom 20. Dezember 2022, Zl. ***, betreffend gewerbebehördliche Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage im Standort ***, ***, Grundstück Nr. ***, KG ***, zu Recht:

Den Beschwerden wird Folge gegeben und der bekämpfte Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg vom 20. Dezember 2022 dahingehend abgeändert, dass der Antrag der L GmbH vom 29. Juni 2020 betreffend Erweiterung der Betriebsanlage im Standort ***, ***, Grundstück Nr. ***, KG ***, zurückgewiesen wird.

Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Rechtsgrundlagen:

§ 17 und § 28 Abs. 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) Paragraph 17 und Paragraph 28, Absatz eins und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG)

§ 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) Paragraph 13, Absatz 3, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)

§ 353 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) Paragraph 353, Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994)

§ 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) Paragraph 25 a, Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG)

Entscheidungsgründe:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg (in der Folge: belangte Behörde) vom 20. Dezember 2022, Zl. ***, wurde der L GmbH (in der Folge: Konsenswerberin) die gewerbebehördliche Genehmigung für die der Änderung der Betriebsanlage im Standort ***, ***, Grundstück Nr. ***, KG ***, durch die Erweiterung von Auflagen, erteilt.

Aus der Projektbeschreibung ergibt sich zweifelsfrei, dass durch die gegenständliche Änderung nicht nur eine Ausweitung der Betriebszeit erfolgte, sondern auch eine Ausweitung der Frequenz (von max. täglich 2 Zu- und Abfahrten auf nunmehr max. 18 Zu- und Abfahrten täglich) erfolgte.

Dagegen richteten sich die fristgerecht eingebrachten Beschwerden der (in der Präambel genannten) Beschwerdeführer.

Aus dem vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde ergibt sich unstrittiger entscheidungsrelevanter Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 29. Juni 2020 beantragte die L GmbH (in der Folge: Konsenswerberin) bei der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg die gewerbebehördliche Genehmigung für die der Änderung der Betriebsanlage im Standort ***, ***, Grundstück Nr. ***, KG ***,

Im Zuge des Verfahrens bei der belangten Behörde wurden seitens der Beschwerdeführer Einwendungen betreffend die verfahrensgegenständliche Erweiterung der gegenständlichen Betriebsanlage, insbesondere auch hinsichtlich einer Staub- und Abgasbelastung (dezidiert vgl. Eingabe der Beschwerdeführer B und C vom 2.12.2022), erhoben. Im Zuge des Verfahrens bei der belangten Behörde wurden seitens der Beschwerdeführer Einwendungen betreffend die verfahrensgegenständliche Erweiterung der gegenständlichen Betriebsanlage, insbesondere auch hinsichtlich einer Staub- und Abgasbelastung (dezidiert vergleiche Eingabe der Beschwerdeführer B und C vom 2.12.2022), erhoben.

Aus den Projektunterlagen (Einreichunterlagen) ergeben sich hinsichtlich der Erweiterung keine Angaben betreffend Staub- und Abgasemissionen.

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich hat mit Schreiben vom 30. März 2023, LVwG-AV-906/001-2023, die Konsenswerberin im Rahmen eines Verbesserungsauftrages gemäß § 17 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG iVm § 353 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) iVm § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG aufgefordert, bis 30. April 2022 (einlangend) dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich die Projektunterlagen zu verbessern und folgende Unterlagen vorzulegen: Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich hat mit Schreiben vom 30. März 2023, LVwG-AV-906/001-2023, die Konsenswerberin im Rahmen eines Verbesserungsauftrages gemäß Paragraph 17, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG in Verbindung mit Paragraph 353, Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) in Verbindung mit Paragraph 13, Absatz 3, Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG aufgefordert, bis 30. April 2022 (einlangend) dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich die Projektunterlagen zu verbessern und folgende Unterlagen vorzulegen:

?

Emissionsanalyse (Bestimmung der zu erwartenden Schadstoffe anhand der technischen Grundlage "Diffuse Staubemissionen" und "Beurteilung von KFZ-Emissionen", wobei jedenfalls folgende Tätigkeiten zu beurteilen sind:

o

detaillierte Auflistung der Liefermengen der jeweiligen Materialien

o

Beschreibung der KFZ-Motoren

o

detaillierte Beschreibung der Tätigkeiten (insbesondere auch Standzeiten der LKW's während der Ab- und Aufladevorgänge unter laufendem Motor)

Die Konsenswerberin wurden auch darauf hingewiesen, dass der verfahrenseinleitende Antrag zurückzuweisen sei, sollte diesem Verbesserungsauftrag nicht vollständig bzw. nicht fristgerecht nachgekommen werden.

Mit Schreiben vom 28. April 2023 beantragte die Konsenswerberin eine Fristerstreckung um 6 Wochen. Begründend führte sie aus, dass sie zwischenzeitig bei mehreren Unternehmen Angebote für die aufgetragene Emissionsanalyse angefordert zu habe. Im Hinblick auf die Knappheit der zur Verfügung stehenden Zeit sei sie noch nicht in der Lage gewesen, die geforderte Emissionsanalyse erstellen zu lassen.

Bis dato wurden keine ergänzenden Unterlagen vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich hat erwogen:

Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz erkennt das Verwaltungsgericht über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, Bundes-Verfassungsgesetz erkennt das Verwaltungsgericht über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht - sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist - über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden. Das Verwaltungsgericht hat dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht - sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist - über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG in der Sache selbst zu entscheiden. Das Verwaltungsgericht hat dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das

Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen und nach § 28 Abs. 2 VwGVG grundsätzlich in der Sache zu entscheiden (§ 27 VwGVG). Relevant ist dabei im Bescheidbeschwerdeverfahren – nach h. M. (in diesem Sinn auch VwGH 21.10.2014, Ro 2014/03/0076) – regelmäßig die in seinem Entscheidungszeitpunkt geltende Sach- und Rechtslage, sodass diesbezügliche Änderungen – zum Vor- und Nachteil des Beschwerdeführers (VwGH 27.3.2007, 2007/18/0059) zu berücksichtigen sind. In seinem Verfahren hat das Verwaltungsgericht – soweit sich nicht aus dem VwGVG anderes ergibt – die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1-5 sowie des IV. Teiles, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem, dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte (§ 17 VwGVG). Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde (Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (Paragraph 9, Absatz 3,) zu überprüfen und nach Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG grundsätzlich in der Sache zu entscheiden (Paragraph 27, VwGVG). Relevant ist dabei im Bescheidbeschwerdeverfahren – nach h. M. (in diesem Sinn auch VwGH 21.10.2014, Ro 2014/03/0076) – regelmäßig die in seinem Entscheidungszeitpunkt geltende Sach- und Rechtslage, sodass diesbezügliche Änderungen – zum Vor- und Nachteil des Beschwerdeführers (VwGH 27.3.2007, 2007/18/0059) zu berücksichtigen sind. In seinem Verfahren hat das Verwaltungsgericht – soweit sich nicht aus dem VwGVG anderes ergibt – die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins -, 5, sowie des römisch vier. Teiles, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem, dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte (Paragraph 17, VwGVG).

„Sache“ des Beschwerdeverfahrens ist – ungeachtet des durch § 27 VwGVG vorgesehenen Prüfungsumfanges – jedenfalls nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruches der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat (vgl. VwGH vom 17.12.2014, Ra 2014/03/0049). „Sache“ des Beschwerdeverfahrens ist – ungeachtet des durch Paragraph 27, VwGVG vorgesehenen Prüfungsumfanges – jedenfalls nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruches der vor dem Verwaltungsgericht belangten Verwaltungsbehörde gebildet hat vergleiche VwGH vom 17.12.2014, Ra 2014/03/0049).

§ 353 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) lautet: Paragraph 353, Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) lautet:

„§ 353.

Dem Ansuchen um Genehmigung einer Betriebsanlage sind folgende Unterlagen anzuschließen:

1. 1.Ziffer eins

in vierfacher Ausfertigung

1. a)Litera a

eine Betriebsbeschreibung einschließlich eines Verzeichnisses der Maschinen und sonstigen Betriebseinrichtungen,

2. b)Litera b

die erforderlichen Pläne und Skizzen,

3. (c)Absatz c,

ein Abfallwirtschaftskonzept; dieses hat zu enthalten:

4. 1.Ziffer eins

Angaben über die Branchen und den Zweck der Anlage,

5. 2.Ziffer 2

eine verfahrensbezogene Darstellung des Betriebs,

6. 3.Ziffer 3

eine abfallrelevante Darstellung des Betriebs,

7. 4.Ziffer 4

organisatorische Vorkehrungen zur Einhaltung abfallwirtschaftlicher Rechtsvorschriften und

8. 5.Ziffer 5

eine Abschätzung der zukünftigen Entwicklung.

2. 2.Ziffer 2

in einfacher Ausfertigung nicht unter Z 1 fallende für die Beurteilung des Projekts und der zu erwartenden Emissionen der Anlage im Ermittlungsverfahren erforderliche technische Unterlagen und

in einfacher Ausfertigung nicht unter Ziffer eins, fallende für die Beurteilung des Projekts und der zu erwartenden Emissionen

der Anlage im Ermittlungsverfahren erforderliche technische Unterlagen und

3. 3.Ziffer 3

in einfacher Ausfertigung die zur Beurteilung des Schutzes jener Interessen erforderlichen Unterlagen, die die Behörde nach anderen Rechtsvorschriften im Verfahren zur Genehmigung der Betriebsanlage mitzubersichtigen hat.“

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht. Gemäß Paragraph 13, Absatz 3, AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Im Verfahren beim Landesverwaltungsgericht Niederösterreich zur Behandlung der gegenständlichen Beschwerden gegen den gewerbebehördlichen Genehmigungsbescheid der belangten Behörde ist hervorgekommen, dass die Projektunterlagen nicht für die notwendige Beurteilung ausreichen (vgl. auch oben insbesondere § 353 Z.2 GewO). Es war eine inhaltliche Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des beabsichtigten Vorhabens, insbesondere auch hinsichtlich der Immissionen bei den Nachbarn von Staub und Abgasen auf Grund der Frequenzsteigerung nicht möglich. Im Verfahren beim Landesverwaltungsgericht Niederösterreich zur Behandlung der gegenständlichen Beschwerden gegen den gewerbebehördlichen Genehmigungsbescheid der belangten Behörde ist hervorgekommen, dass die Projektunterlagen nicht für die notwendige Beurteilung ausreichen vergleiche auch oben insbesondere Paragraph 353, Ziffer 2, GewO). Es war eine inhaltliche Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des beabsichtigten Vorhabens, insbesondere auch hinsichtlich der Immissionen bei den Nachbarn von Staub und Abgasen auf Grund der Frequenzsteigerung nicht möglich.

Das Fehlen der nach dem anwendbaren Materiengesetz erforderlichen Beilagen zu einem Antrag stellt ein Formgebrechen dar, welches zu einem Verbesserungsauftrag nach § 13 Abs. 3 AVG zu führen hat (vgl. VwGH vom 19.3.2002, 2001/10/0138). Das Fehlen der nach dem anwendbaren Materiengesetz erforderlichen Beilagen zu einem Antrag stellt ein Formgebrechen dar, welches zu einem Verbesserungsauftrag nach Paragraph 13, Absatz 3, AVG zu führen hat vergleiche VwGH vom 19.3.2002, 2001/10/0138).

Eine Fristsetzung gemäß § 13 Abs. 3 AVG zur Behebung eines solchen Gebrechens dient nicht dem Zweck, notwendige Unterlagen erst zu beschaffen, sondern dazu, bereits vorhandene Unterlagen vorzulegen (vgl. VwGH 1.04.2008, 2007/06/0281, u.a.). Eine Fristsetzung gemäß Paragraph 13, Absatz 3, AVG zur Behebung eines solchen Gebrechens dient nicht dem Zweck, notwendige Unterlagen erst zu beschaffen, sondern dazu, bereits vorhandene Unterlagen vorzulegen vergleiche VwGH 1.04.2008, 2007/06/0281, u.a.).

Unter Anwendung der Bestimmungen des § 17 VwGVG iVm § 13 Abs. 3 AVG wurden die Bewilligungswerber daher vom Landesverwaltungsgericht im Rahmen eines Verbesserungsauftrages die Möglichkeit eingeräumt die Unterlagen zu verbessern. Dies erfolgte nicht. Unter Anwendung der Bestimmungen des Paragraph 17, VwGVG in Verbindung mit

Paragraph 13, Absatz 3, AVG wurden die Bewilligungswerber daher vom Landesverwaltungsgericht im Rahmen eines Verbesserungsauftrages die Möglichkeit eingeräumt die Unterlagen zu verbessern. Dies erfolgte nicht.

Mangels Erfüllung des Verbesserungsauftrages war daher der Antrag zurückzuweisen.

Es steht dem Antragsteller frei, bei der belangten Behörde unter Vorlagen der notwendigen Unterlagen einen weiteren Antrag einzubringen.

Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere, weil die Entscheidung nicht von der oben Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere, weil die Entscheidung nicht von der oben Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Schlagworte

Gewerberecht; Betriebsanlage; Änderung; gewerbebehördliche Genehmigung; Auflagen; Verbesserungsauftrag;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2023:LVwG.AV.906.001.2023

Zuletzt aktualisiert am

04.07.2023

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwG Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at